Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 13 (1951)

Heft: 11

Artikel: Die Notwendigkeit einer Revision der basellandschaftlichen Natur- und

Heimatschutzverordnung

Autor: Arcioni, Rico

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-861712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

leuchtendroten Flügelunterseiten, der Fluehspächt; gemeint ist der Alpenmauerläufer.

Von den ca. achtzig Vogelarten, die in unserem Baselbieter Jura Brutvögel sind, kannte der Großvater über 50 Arten. — Da staunst Du? Ich auch. Aber ich freue mich auch, daß heute wieder viel Interesse da ist für alles, was man mit den Worten Natur- und Heimatschutz zusammenfassen kann. Wie wertvoll und beglückend ist doch eine Jurawanderung, wenn man Augen hat für das Schöne, auch Pflanzen, Bäume und Sträucher als Bekannte antrifft und weiß, was da kriecht, springt, fliegt und singt.

Die Notwendigkeit einer Revision der basellandschaftlichen Natur- und Heimatschutzverordnung

Von Rico Arcioni

Referat gehalten an der Oeffentlichen Heimatschutztagung vom 3. Dezember 1950 in Liestal

Das Problem einer Revision der basellandschaftlichen Natur- und Heimatschutzverordnung ist nicht neu. Bereits seit einigen Jahren bestehen Tendenzen, die am 29. September 1924 erlassene kantonale Verordnung den Zeitverhältnissen anzupassen und im besondern eine klarere Uebersicht in verschiedenen darin aufgeworfenen Fragen anzustreben. Neben der Verordnung betr. Erhaltung von Altertümern vom 10. Oktober 1921, dem Regierungsratsbeschluß betr. Anlegung und Inventarisierung von lokalen Sammlungen von Altertümern durch Gemeinden, öffentlich-rechtliche Korporationen, wissenschaftliche Vereinigungen und private Personen vom 2. Oktober 1937, dem Reglement betr. Amtsverrichtungen des Präsidenten der Kommission zur Erhaltung von Altertümern des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Mai 1947, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, dem Regierungsratsbeschluß über die Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen und das Anbringen von Reklamen an Kantonsund Gemeindestraßen vom 7. Januar 1947, dem Gesetz über die öffentlichen Gewässer vom 9. Juni 1856 und einigen Bestimmungen in andern Gesetzen ist es insbesondere die Verordnung betr. Natur- und Heimatschutz - ich sage absichtlich nicht Pflanzenschutz, denn letzterer ist im Naturschutz enthalten — von 1924, in welcher der Landrat in Ausführung von § 97 des Einführungsgesetzes zum ZGB Maßnahmen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes erlassen hat. Gegenstand der Verordnung sind:

- 1. Die Unterstellung derjenigen Naturdenkmäler, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ist, unter den Schutz des Staates
- 2. das Verbot der Errichtung neuer sowie der Erweiterung bestehender Gebäude, sofern dadurch das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild verunstaltet werden
- 3. das Verbot des maßenhaften Ausgrabens, Ausreißens, Pflückens und Feilbietens bestimmter wildwachsender Pflanzen
- 4. die Regelung des Plakat- und Reklamewesens zum Schutze des Ortsund Landschaftsbildes.

In praxi zeigte es sich nun, daß es nur in wenigen Fällen möglich war, diese Ziele zu erreichen. Unzählige Landschaftselemente, die einen großen Schönheitswert besaßen und die zum Charakter der heimatlichen Landschaft beigetragen hatten, sind seit 1924 verschwunden. Auch Naturdenkmäler, speziell erratische Blöcke sind zerstört worden. Bei der Errichtung neuer sowie der Erweiterung bestehender Gebäude sind in Bezug auf deren Eingliederung in das Ortsbild Fortschritte erzielt worden; ich verweise in diesem Zusammenhang auf die rührige Tätigkeit (ler Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz in unserer Region. Hingegen konnte eine Verunstaltung des Landschaftsbildes in vielen Fällen nicht vermieden werden. Ferner wurde den Ausführungen über den Schutz wildwachsender Pflanzen nur ungenügend nachgelebt. Eine Ordnung im Plakat- und Reklamewesen datiert erst seit jüngster Zeit und betrifft nur die an Kantonsstraßen außerorts gelegenen Gebiete. Eine bedeutsame Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Seinerzeit wurde eine diesbezügliche Kommission von Staates wegen gebildet; sie besteht nunmehr in der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland weiter. Diese umfaßt als Dachorganisation alle Verbände und Gesellschaften des Kantons, die sich mit der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern, dem Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Gestaltung der heimatlichen Landschaft befassen.

Warum sichert nun die zur Diskussion stehende Verordnung betr. Naturund Heimatschutz diese Landschaftselemente trotz dem aufrichtigen Bestreben ihrer Schöpfer nur in ungenügendem Maße? Weil das Verfahren zu umständlich ist. So z. B. schreibt sie in § 2, Abs. 3 vor: «Gegenstände, die sich in Privatbesitz befinden, dürfen nur nach Rücksprache der Kommission mit den Privaten und mit deren Einwilligung aufgenommen werden.» Man kann sich kaum vorstellen, wie der Schutz von einigen hundert Objekten, die einer noch viel größeren Zahl von Eigentümern gehören, mit dem zitierten Verfahren innert nützlicher Frist bewerkstelligt werden kann.

Es ist nun ein großes Verdienst des rührigen Geologen und ebenso aktiven Heimatschützlers Dr. Hansjörg Schmaßmann in Liestal, daß er sich daran gemacht hat, die bestehende Verordnung auf Herz und Nieren zu prüfen und im speziellen in einem sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf die Anpassung an die bestehenden Zeitverhältnisse vorzunehmen, Widersprüche zu beseitigen und vor allem eine klare Kompetenztrennung ins Auge zu fassen. Der Entwurf Schmaßmann ist vorzüglich redigiert und schafft eine konkrete Diskussionsgrundlage für eine Revision, die seit Jahren fällig ist und die nunmehr, so hoffen wir, definitiv und speditiv in Angriff genommen werden sollte. Ich bin sehr überzeugt, daß nunmehr mit vereinten Kräften und in nächster Zukunft eine neue Verordnung, wie sie auch die umliegenden Kantone besitzen, erlassen werden kann. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus kann deshalb nur begrüßt werden.

Die Kompetenz zum Erlaß von Bestimmungen über Natur- und Heimatschutz steht im Aargau, in Bern, Solothurn und Zürich der Exekutive zu. Einzig im Kanton Basel-Landschaft ist es der Landrat (Legislative), der für den Erlaß diesbezüglicher Bestimmungen zuständig ist. Es wird bei uns somit der Landrat die neue Verordnung zu erlassen haben, der darin aber gewisse Kompetenzen an den Regierungsrat und an die Gemeinden delegieren kann. Bei den genannten Kantonen ist die Unterstellung von wissenschaftlichen Naturdenkmälern Gegenstand der Verordnung. Auch wird die Unterschutzstellung von ästhetischen Naturdenkmälern, Landschaftsbildern und Aussichtspunkten geregelt. In Bern besteht eine besondere Verordnung betr. Schutz und Sicherung von Landschaftsbildern und Aussichtspunkten. Besondere Verordnungen über den Landschaftsschutz in bestimmten Gegenden finden sich im Aargau (Schutz des Hallwilersees und seiner Ufer, des Rheins und seiner Ufer), in Solothurn (Schutz des Jura und der Fluß- und Seeufer gegen die Verbauung mit verunstaltenden Gebäulichkeiten und Schutz der Schilfbestände), in Zürich (Schutz des Greifensees, des Türlersees, des Hüttnersees, des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg und des Pfäffikersees). Die Baselbieter Verordnung enthält auch einen Abschnitt über den Pflanzenschutz, während Bern, Solothurn und Zürich besondere Verordnungen erlassen haben. Ferner werden in allen Verordnungen die Beziehungen von neu zu erstellenden oder zu erweiternden Hochbauten zum Orts- und Landschaftsbild geregelt. Hingegen fehlt nun in unserer Verordnung die Regelung der Beziehungen von neu zu erstellenden Tiefbauten zum Orts- und Landschaftsbild. Im weitern sollte in vermehrtem Maße eine besondere Uebersicht angestrebt werden.

Was die Zuständigkeit der Gemeindebehörden anbelangt, so bestehen in unserer Verordnung einige Unklarheiten und Widersprüche. So heißt es in § 2, Abs. 2: «Die Eintragung (ins Inventar) wird auf Antrag der Kommission vom Regierungsrat beschlossen unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers, des Ortes und der Lage der Aufbewahrung.» Laut § 5 liegt das Verfahren bei Einsprachen gegen die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude in den Händen des Regierungsrates, resp. der Baudirektion, also der kantonalen Behörde. Einzig in dringenden Fällen können die Gemeinderäte vorsorgliche Maßnahmen verfügen und über das Anbringen von Reklametafeln, Aufschriften, Abbildungen, Plakaten etc., die geschäftlichen Zwecken dienen, Bestimmungen erlassen. Sie können auch in Bezug auf das maßenhafte Ausgraben, Ausreißen, Pflücken und das Feilbieten gewisser wildwachsender Pflanzen in Anlehnung an das Gemeindegesetz Bußen fällen, und zwar von Fr. 2.— bis Fr. 20.—. Damit hat es aber sein Bewenden. Die Erledigung der wichtigsten Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes, nämlich der juristisch einwandfreie Schutz von Naturdenkmälern sowie die gegen die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes notwendigen Maßnahmen, kann dagegen nur durch den Kanton erfolgen. Es muß deshalb überraschen, wenn laut § 6 trotzdem die Gemeinderäte den Natur- und Heimatschutz in allererster Linie ausüben und wenn dieser Paragraph das Einschreiten des Regierungsrates erst dann vorsieht, wenn die Gemeinderäte die erforderlichen Maßnahmen unterlassen. Man begreift diesen Widerspruch erst, wenn man berücksichtigt, daß dieser Passus Wort für Wort der Zürcher Verordnung entnommen worden ist.

Die Unterstellung eines Naturdenkmals unter den Schutz des Staates erfolgt im Kanton Baselland gemäß § 2, Abs. 2 durch eine vom Regierungsrat beschlossene Eintragung in das Inventar. In Zürich und im Aargau sind dagegen alle in der freien Natur befindlichen Gegenstände, denen für sich allein oder in ihrem Zusammenhang ein wirtschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert zukommt, ganz allgemein den im Einführungsgesetz zum ZGB vorgesehenen Schutz unterstellt. Bei uns sind weiter einzig die kantonalen Behörden für den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gegen die Verbauung mit verunstaltenden Bauten zuständig. In Zürich und im Aargau wird dies expressis verbis den Gemeinden zuerkannt. Eine klare Kompetenztrennung ist im Baselbiet also unbedingt notwendig. Welche Lösung ist anzustreben? Sicher die einfachste; das wäre die der bernischen Naturschutzverordnung, und zwar mit einer kleinen Ergänzung. Danach wäre

die Ausübung des Schutzes Sache des Regierungsrates. Die Gemeindebehörden dagegen hätten das Antragsrecht, welches ebenfalls den Staatsbehörden und den Eigentümern zukäme. Alle andern Personen könnten nur Anregungen machen, sie hätten indessen kein Antragsrecht. Die Ergänzung bestünde darin, daß man den Gemeinderäten gewisse eng umschriebene Kompetenzen, z. B. in Bezug auf das Plakat- und Reklamewesen übertragen könnte. Im weitern hätten sie die Befugnis, in ihren Baureglementen besondere Vorschriften zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes zu erlassen, eventuell auch in damit verwandten Reglementen. Die Gemeinde Muttenz z. B. hat 1950 ein Reglement betr. die Erschließung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen erlassen, das auch den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und die Anhörung der Staatlichen Heimatschutzkommission vorsieht. Es heißt in § 2: «Die Erschließung oder Erweiterung von Materialgruben und Steinbrüchen kann entsprechend den Bestimmungen von § 65 des Gesetzes betr. das Bauwesen vom 15. Mai 1941 im Interesse des Ortsund Landschaftsbildes oder von Baugebieten eingeschränkt oder verboten werden.» § 3, Abs. 2 lautet: «Der Gemeinderat unterbreitet nach Anhörung der staatlichen Heimatschutzkommission und der kantonalen Planungsstelle das Gesuch der Gemeindeversammlung zum Entscheid.»

Es wurde bereits betont, daß das für die Wahrung der Rechte von Eigentümern vorgesehene Verfahren in der Baselbieter Verordnung praktisch unmöglich ist. Zürich und Aargau kennen die Notwendigkeit der Einwilligung des Eigentümers bei der Unterschutzstellung eines Naturdenkmals nicht. Dafür ist das Rekursrecht gegen in Ausführung der Natur- und Heimatschutzverordnungen vorgesehene Verfügungen geregelt. Dieses Procedere ist prinzipiell auch für die neue basellandschaftliche Verordnung vorzuschlagen, wenn wir den rechtlich einwandfreien Schutz der Naturdenkmäler erreichen wollen. Voller Widersprüche ist de lege lata auch der Abschnitt über den Pflanzenschutz. Vor allem muß klar unterschieden werden zwischen allgemeinem Pflanzenschutz und dem Schutz von besonders seltenen Pflanzenarten. In der Verordnung wird das maßenhafte Ausgraben, Ausreißen, Pflücken und Feilbieten von einigen besonders seltenen Pflanzen verboten. Dann heißt es in § 10, Abs. 4, daß das Sammeln und Ausgraben dieser Pflanzen nicht unter das Verbot falle. Abs. 5 dieses Paragraphen bestimmt dann wieder, daß das massenhafte Sammeln von nicht geschützten Pflanzen bewilligungspflichtig sei!

Es ist klar, daß eine Revision der bestehenden Verordnung unumgänglich erscheint. Es genügt nicht, an der alten Verordnung zu reparieren, es soll andererseits auch nicht die alte Verordnung sang- und klanglos bachab geschickt werden. Der Entwurf Schmaßmann hat nun das vorbildliche in

sich, daß er eine Zusammenfassung aller guten Eigenschaften der bestehenden Verordnung und der Verordnungen und weiterer Reglemente der Kantone Zürich, Aargau, Solothurn und Bern darstellt, ergänzt mit wertvollen Ausführungen auf Grund der Verhältnisse in der Praxis. Nehmen wir noch Bestimmungen über die Ablagerung von Abfällen und des Gewässerschutzes auf, so erhalten wir fast eine lückenlose Verordnung. Bei den Bestimmungen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes möchten wir noch die Institution des Siedlungsstatutes erwähnen. Es handelt sich hiebei um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf der Basis der Ausführungsverordnung zum kantonalen Wohnbaugesetz vom 15. April 1948, rechtlich gesehen um eine Anmerkung im Grundbuch, und zwar folgenden Inhalts: «Zur Wahrung des Siedlungscharakters und zur Erhaltung des Siedlungsbildes, also zur Vermeidung aller Einwirkungen, die das Wohnquartier verunstalten und das Gesamtbild der Siedlung stören könnten, verpflichtet sich der Eigentümer, für seine Grundstücke die folgende Baubeschränkung zu beachten: Bauliche Aenderungen und Erweiterungen, die nach außen in Erscheinung treten und so das Siedlungsbild beeinflussen, dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates und des Kantonalen Arbeitsamtes vorgenommen werden. Diese Zustimmungsbedürftigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Erstellung von Anbauten und Dachausbauten, von Garagen, Schöpfen, Gartenhäuschen, Kleintierstallungen; auf die Änderung der Einfriedungen und der Gebäudeanstriche usf.» Besonders wichtig finden wir auch die Bestimmung, daß die von Gemeinderäten in Bezug auf den Pflanzenschutz angeordneten Bußen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes Verwendung finden sollen.

Eine große Arbeit für den Natur- und Heimatschutz unseres Kantons steht bevor. Ein schöner Teil davon, nämlich die Schaffung einer Diskussionsgrundlage, wurde bereits in vorbildlicher Weise geleistet. Die unserer Dachorganisation angeschlossenen Verbände und Gesellschaften besitzen diese Unterlagen und sind gebeten worden, bis Mitte Dezember ihre Meinungsäußerung abzugeben. Damit ist die Meinung der privaten Körperschaften und deren Mitglieder bekannt. Es geht nun darum, bei den kompetenten Behörden, insbesondere beim Landrat, Gehör für unsere Wünsche zu schaffen. Wir zweifeln nicht daran, daß unsere Vertreter in dieser Behörde unsere Interessen voll und ganz wahrnehmen werden.

Und denken wir bei all diesem Schaffen für die Natur im allgemeinen und den Natur- und Heimatschutz unseres Baselbietes im besondern, was einmal Goethe in einem Brief an Eckermann 1829 gesagt hat: «Die Natur versteht gar keinen Spaß, sie ist immer wahr, immer strenge, sie hat immer recht und die Fehler und Irrtümer sind immer des Menschen.»